

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 28. Februar 1924.

B .11 u.BV 11a.

Niederschrift



Vorsitzender: Reg. Rat Dr. Saeger

Beisitzer:

Friedrich Carl Prinz	(Lichtspielgewerbe)
Julius Bab	(Kunst und Literatur)
Doct. D. Mumm, M. d. R.	} Volkswohlfahrt.
Überregierungsrat	
Dr. v. Ardenberg	

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma National-Film-A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens
"Zalamort. der Traum der Zalavie" I. u. II. Teil
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

1. Direktor Joser,
2. Dr. jur. Friedmann mit Vollmacht, die ihm zwecks Verstempelung zurückgegeben wurde,
3. Frau Mellini.

Die Bildstreifen wurden vorgeführt.

Die angefochtenen Entscheidungen, die Protokollanlage vom 18. Februar und die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 17. Januar 1924 wurden verlesen.

Die Erschienenen zu 1 und 2 äusserten sich zur Sache. Sie erklärten sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 18. Februar 1924 - Nr. 8144 - wird zurückgewiesen.
- II. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 18. Februar 1924 - Nr. 8145 - wird aufgehoben und die öffentliche

Vorführung des Bildstreifens - Teil II - in Deutschen Reich verboten.

11. Soweit Zurückweisung der Beschwerde erfolgt ist, fallen die Kosten des Verfahrens vor der Film-Oberprüfstelle dem Beschwerdeführer zur Last. Im übrigen ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Zalamort und Zalavie sind ein Ehepaar, das sich zur Aufgabe gemacht hat, "die selbst im Abschaum der Menschheit noch schlummernden guten Instinkte zu wecken und die Apachen wieder auf den Weg des Rechts und der Gesetze zurückzuführen". (Teil I, Akt I, Titel 7) Zu diesem Zweck leben beide unter Apachen in einer Grossstadtkaschemme. Darüber, ob Zalamort daneben einem Beruf obliegt, erhellt aus dem Bildstreifen nichts. In die Kaschemme kommt Perla Cristal, "eine Weltkame von bestrickendem Reiz" (a. a. O. Tit. I.) mit ihrem Anhang. Zalamort bereitet sie nach blutigem Apachenduell aus den Händen Lama-Rossa's. Eine Belohnung für seine Tat verschmäht Zalamort. Dies Ereignis bildet den Inhalt einer Rahmenhandlung.

Zalavie's Traum zeigt folgendes: Perla Cristal ist das gefügige Werkzeug eines gelähmten Verbrechers Livido. Sie lässt durch dessen Helfershelfer Zalamort niederschlagen und in ihr Gemach verbringen. Zalamort verschmäht sie. Fortan verfolgt ihn Perla Cristal's Rache. Sie erreicht, dass er als Raubmörder vernarrt, unschuldig zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt und deportiert wird. Seine Frau Zalavie wird auf Perla's Geheiss entführt, durch einen Stich in die Schläfe ihres Verstandes beraubt und irrt in Wahnsinn verfallen umher.

Daneben vollführt Perla Cristal, wiederum auf Geheiss Lividos, einen Dokumentendiebstahl bei einem Botscharter, den sie mit Hilfe eines Chinesen betäubt und einen Kassettenraub.

Im II. Teil nimmt Zalamoto, nachdem ihm die Flucht aus dem Bagno geglückt ist, nachs an Perla Cristal. Als indischer Fürst lüdet er Perla zu einem Fest in seinen Palast und überfällt sie. Als er im Begriff ist, Perla zu erwürgen, erscheint Zalavie, die durch einen Sturz ihren Verstand wiedererlangt. Perla gelingt es, zu entfliehen. Dagegen bemächtigt sich Zalamoto ihres Gehilfen Hatsuma, dem er das Geständnis seiner und Lividos Taten erpresst.

Damit endet die Traumhandlung. Zalavie erwacht und berichtet ihrem Mann von ihrem traumhaften Erleben. Ein Blumenkorb, den Perla Cristal ihrem Retter schickt, stellt die Verbindung zwischen Traum und Wirklichkeit her.

II. Teil I des Bildstreitens ist von der Filmprüfstelle verboten, Teil II mit Ausschnitten zugelassen worden. Gegen das Verbot hat der Antragsteller, gegen die Zulassung der Vorsitzende Beschwerde erhoben. Auf die Begründung der angefochtenen Entscheidungen und der Vorentscheidung wird Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer hat beantragt:

1. Die Vorentscheidung, soweit sie Teil I betrifft, aufzuheben.
2. Die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung von Teil II als unzulässig zu verwerfen,
3. im Falle der Ablehnung des Antrages zu 2 die Amtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Die Vorentscheidungen werden von der Beschwerde aus Rechtsgründen bekämpft. Der Antrag zu 2 wird unter Darlegung der Entstehungsgeschichte des § 12 des Lichtspielgesetzes ausführlich begründet. Der Inhaber der antragstellenden Firma weist auf die geschäftliche Notwendigkeit einer internationalen Einstellung der deutschen Filmherstellung hin.

III. Die von dem Antragsteller gegen das Verbot des ersten Teils erhobene Beschwerde ist an sich zulässig, aber nicht begründet. Die gegen die Zulässigkeit der Amtsbeschwerde erhobenen rechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers sind in ~~in~~ Entscheidungen der Film-Oberprüfstelle bereits ausführlich widerlegt worden.

Die Rechtsprechung der Oberprüfstelle ist durch Urteil des Kammergerichts vom 4. Juli 1922 - I. S. 496.22 - bestätigt worden (vergl. Urteil der Oberprüfstelle vom 7. September 1921 - Nr. 92 und Jur. Wochenschrift Jahrg. 51, Seite 1221).

IV. Die Oberprüfstelle hat ihrer Entscheidung die Gesamtwirkung des Bildstreifens (Urteil vom 3. Dezember 1923- Nr. 102) auf den normalen Durchschnittsbesucher (Urteil vom 2. September 1922 -No. 82) zugrunde gelegt. Diese geht dahin, dass dem Beschauer eine Häufung von Verbrechenverübungen in kaleidoskopartiger Schnelligkeit, verbrämt durch das Milieu der Apachenkneipe und veranlasst durch die geheimnisvolle Macht des gelähmten Lívido ohne irgendwelche Gegenwerte vermittelt wird. Perla Cristal, das willige Werkzeug Lívido's bekennt von sich selbst: "Für Dich habe ich Recht und Gesetz missachtet, mein Gewissen zum Schweigen gebracht " (Teil II, Akt V, Tit. 2). Sie schreitet von Verbrechen zu Verbrechen. Um ihrer Leidenschaft zu iröhnen, bemächtigt sie sich Zalamorts durch Überfall. Als sie verschmäht wird, betäubt sie ihn und bezieht ihn später des Raubmordes. Sie lässt Zalavie des Verstandes berauben, sie stiehlt Dokumente unter Verwendung narkotischer Mittel, bricht ein, um sich in den Besitz der Kassette des Majors Wolf zu setzen, und häuft Verbrechen auf Verbrechen.

Die Darstellung des Verbrechens wird in diesem Bildstreifen zum Selbstzweck. Eine solche Darstellung untergräbt den Begriff der öffentlichen Rechtsordnung und verleitet zur Nachahmung; sie wirkt entsittlichend und, soweit sie unmittelbar rohe Instinkte zu wecken geeignet ist, verrohend. Diese Wirkung wird durch die Rahmenhandlung noch verstärkt. Zalamort und Zalavie, von denen das Vorderurteil zutreffend feststellt, dass sie weder stehlen noch rauben, aber auch nicht arbeiten und doch behaglich leben, verherrlichen das Apachentum. Beide fühlen sich berufen, den Apachen "eine Art ungeschriebenen Thron-Kodex aufzuzwingen" (Teil I Akt II, Titel 1) was wieder zu der besonders rohen Scene des Apachenduellis zwischen

Zalamort

und Lama Rossa führt. Diesem Apachentum, das "keine Ketten duldet" (Teil I, Akt IV. Tit.3) huldigt Perla Cristal im Schlussbild. Auch der Teil der Rahmenhandlung, der den Traum Zalavie's zum Gegenstand hat, ist nicht geeignet, die Gesamtwirkung des Bildstreifens abzuschwächen. Selbst der kritische Zuschauer vermag nur schwer Traum und Wirklichkeit zu unterscheiden. Das Verbrechen bleibt Haupthandlung, ungeschwächt durch das regelmässig an den Aktschlüssen wiederkehrende Bild der schlafenden Zalavie. Die Verherrlichung des Apachentums, verbunden mit der Negierung jeder Rechtsordnung und der Abstumpfung sowie dem Anreiz zur Begehung gleicher Taten, verletzen das Rechtsgefühl und das sittliche Empfinden und sind soweit geeignet, entsittlichend zu wirken.

Damit rechtfertigt sich das Verbot der Prüf stelle und die Amtsbeschwerde ihres Vorsitzenden.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2,5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 (Reichsministerialbl. Nr. 62, S. 1033).

Beglaubigt



Regierungsinspektor.

